

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 369 "Letmathe - Stübbeken"

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.3 Methodik

- 2 Untersuchungsgebiet
 - 2.1 Lage und Abgrenzung
 - 2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur
 - 2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

- 3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes
 - 3.1 Artenpotential gemäß LANUV
 - 3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)
 - 3.3 Angaben ehrenamtlicher Naturschutz / Untere Landschaftsbehörde
 - 3.4 Arterhebung im Untersuchungsgebiet
 - 3.5 Ausschluss von Arten

- 4. Artenschutzrechtliche Prognose
 - 4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten
 - 4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
 - 4.3 Zusammenfassung

1 Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Der Ortsteil Stübbeken stellt einen geschlossenen Siedlungsbereich dar, der geprägt ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser. Es besteht bisher kein qualifizierter Bebauungsplan für die sog. Waldsiedlung. Bauvorhaben sind daher bisher nach § 34 BauGB realisierbar und daher auch in zweiter Reihe möglich. Um eine ungeordnete Entwicklung zu vermeiden, die dem orts- und landschaftsbildprägenden Charakter der Siedlung zuwiderlaufen würde, soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dieser beinhaltet eine Festsetzung von überbaubaren Flächen, um vorhandene Freiflächen zu sichern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt.

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

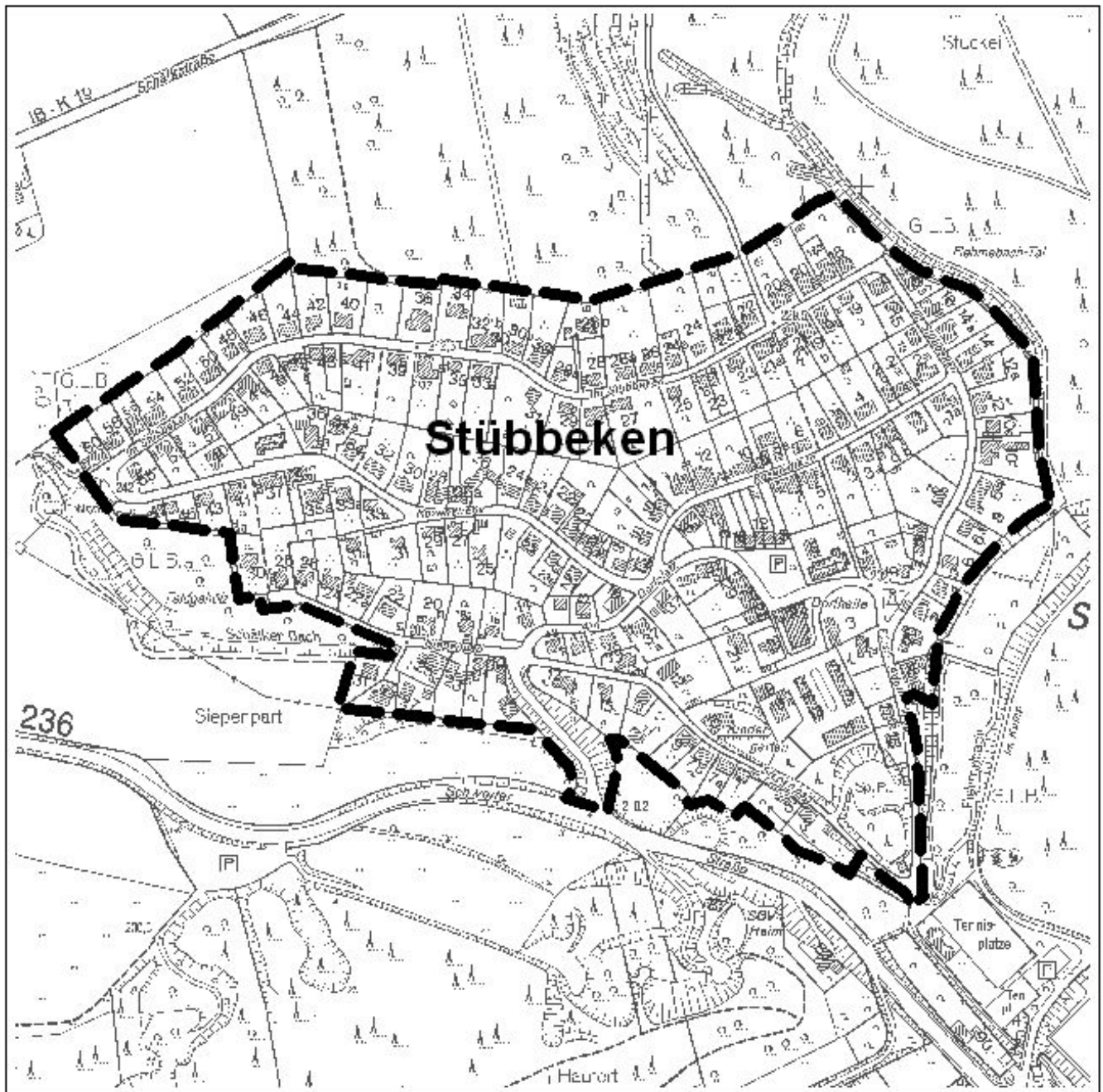
Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundorkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4612 Iserlohn. Des weiteren werden Erkenntnisse der Unteren Landschaftsbehörde, der örtlichen Naturschutzverbände sowie eigene Erhebungen herangezogen.

Die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen, werden ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In Begehungen des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung



Der Ortsteil Stübbeken befindet sich im Westen des Stadtgebietes, nördlich der Autobahn A 46 sowie des Stadtteils Letmathe.

Er ist eingebettet in landwirtschaftliche genutzte Flächen (Südwesten, Westen, tlw. im Nordwesten) bzw. Waldareale (Norden, Nordosten, Osten). Im Südosten schließen sich Gebüschbereiche an. Infrastrukturell geben im Norden und Nordwesten die Schälkstraße sowie vom Westen bis Süden die Schwerer Landstraße die Grenze vor.

Von Norden kommend verlaufen der Flehmebach sowie ein Siepen entlang der nordöstlichen bzw.

östlichen Grenze des Stübbeken. Der Schälker Bach nimmt seinen Verlauf entlang der westlichen bzw. südwestlichen Seite des Ortsteils.

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Die sogenannte "Waldsiedlung" Stübbeken ist charakterisiert durch überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser, die durch einzelne Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfhalle, 2 Kirchen, Kindergarten, Sportplatz, Gaststätte, Gemeinschaftsdienst) ergänzt werden.

Die Privatgrundstücke sind als Hausgärten genutzt. Teilweise befindet sich mittelalter Baumbestand auf einzelnen Grundstücken (z.B. an der Dorfhalle, den Gebäuden des Gemeinschaftsdienstes, den Kirchen und einigen Gärten).

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Baustellenbetrieb
- Schallemissionen und -immissionen
- Lärmemissionen durch Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung / Vergrämung lärmsensibler Tierarten.
- Baufeldräumung mit Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und der Gehölze mit möglicher Verletzung und ggf. Tötung einzelner Individuen
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung

Nutzungsbedingte Auswirkungen:

- Verstärkte menschliche Anwesenheit

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4612, Iserlohn sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW). Weiterhin sind botanisch-zoologische Erhebungen vor Ort, die Ergebnisse der Abfragen bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises sowie der örtlich im Naturschutz tätigen Personen einbezogen worden.

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4611, M 1:25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten.

Säugetiere

Art	1	2	3	Erhaltungszustand NRW	Rote Liste NRW 2010	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	x	(x)	WS (WQ)	S / W	I	Anh. II, IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	x	x	(WQ)	G	G	Anh. IV	§§
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	x	(x)	WS WQ	S / W	2	Anh. II, IV	§§!
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	xx	xx	x,WS WQ	S / W	3	Anh. IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	x	(x)	x,WS WQ	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	WS WQ	x	(WQ)	S / D / W	I	Anh. IV	§§
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			(WS) (WQ)	S / D	I	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	xx	xx	WS WQ	S / W	*N	Anh. IV	§§
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	x	x	WS (WQ)	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	x	xx	WS WQ	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	x	(x)		G		Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 2) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; 3) Gebäude

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen / WS/WQ Wochenstube / Winterquartier

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; D= Daten nicht ausreichend; R=

Rastvorkommen; V= Vorwarnliste; = nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt (NG) potenzieller Nahrungsgast

Vögel

Art	1	2	3	Erhaltungszustand NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		(x)		B	3 N	Anh. I	§§
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	xx		x	B	3		§
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	x	x	x	B	3		§
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	x	x		B _K	N		§
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	x	x	(x)	B	N		§§
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)			(x)	B	3 N	Anh. I	§§
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	x	x	(x)	B	3		§
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	x		(x)	B			§§
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		x	(x)	B _K	V		§
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	xx	x		B	3	Art. 4 (2)	§
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	xx		(x)	B	3	Anh. I	§
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		x	x	B	3		§
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x		(x)	B	2 N	Anh. I	§§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	x	x	x	B	N		§§
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	x			B	2	Art. 4 (2)	§
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x			B	3	Anh. I	§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	x	x	(x)	B	N		§§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	xx	x	x	B	3 N		§§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	x	x	x	B			§§

Turteltaube (Streptopelia turtur)	xx	(x)	(x)	B	3		§§
Waldkauz (Strix aluco)	x	x	(x)	B			§§
Waldohreule (Asio otus)	xx	x	(x)	B	V		§§
Wespenbussard (Pernis apivorus)	x			B	3 N	Anh. I	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 2) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; 3) Fettwiesen, -weiden

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; = nicht gefährdet; B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt (NG) potenzieller Nahrungsgast

Amphibien / Reptilien

Art	1	2	3	Erhaltungszustand NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		x	(x)	G	V	Anh. IV	§§
Kreuzkröte (Bufo calamita)		xx		G	3	Anh. IV	§§
Kammolch (Triturus cristatus)	x	(x)		G	3	Anh. II, IV	§§
Zauneidechse (Lacerta agilis)	x	x	(x)	G	2	Anh. IV	§§
Schlingnatter (Coronella austriaca)	x		x	G	2	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 2) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; 3) Gebäude

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; G= Ganzjahresvorkommen

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; = nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt (NG) potenzieller Nahrungsgast

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

Das Fundortkataster verzeichnet für das Bebauungsplangebiet keine planungsrelevanten Tierarten. Direkt angrenzend außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Fundstellen für:

1. Grasfroschlaich, Kammolch, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Gebänderter Feuersalamander
2. Schlingnatter, Eigelege

3.3 Angaben ehrenamtlicher Naturschutz / Untere Landschaftsbehörde

Für den Bereich des Ortsteils Stübbeken liegen dem ehrenamtlichen Naturschutz keine Erkenntnisse vor.

Der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises liegen keine Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde bei einer Kartierung ein Grasfroschvorkommen festgestellt.

3.4 Arterhebung im Untersuchungsgebiet

Auf der Grundlage der biologischen Erhebung wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können.

Zu diesen Arten wurde eine selektive Geländebesichtigung am Vormittag, 15.11.2012, durchgeführt, um Vorkommen zu bestätigen. Insbesondere wurde die Biotopstruktur untersucht, die Rückschlüsse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zulässt.

Altbäume (mit und ohne Höhlen) / Einzelbäume

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen Altbäume verschiedener Arten (u.a. Birke, Rotbuche, Obstbäume) und Pflegezustände vor. Einige von diesen weisen Morschungen und Höhlungen auf. Die Grundstücke, die als Baulücken in Frage kommen, weisen z.T. Altbaumbestand auf, einige sind vollkommen frei von Bäumen. Ein einzelnes Grundstück weist aufgrund starker Vernachlässigung einen sehr dichten Gebüschbewuchs auf.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten sowie Höhlenbrütern wie dem Kleinspecht ist bei Vorliegen von Höhlen, tieferen Morschungen und Spalten an Baumbestand möglich.

Hecken / Gebüsch

Es sind nur wenige naturnahe Hecken bzw. Gebüsche mit hoher Dichte und höherem Reifegrad im Untersuchungsgebiet zu finden. Die überwiegende Zahl der Hecken- bzw. Gebüschstrukturen setzt sich aus Exoten zusammen. Ein einzelnes Grundstück weist aufgrund starker Vernachlässigung einen sehr dichten Gebüschbewuchs auf.

Aufgrund der hohen Störintensität, der teilweise starken Isolierung von Heckenstrukturen sowie der Artzusammensetzung von Hecken und Gebüsch ist ein Auftreten von Haselmäusen wenig wahrscheinlich.

Hausgärten

Die Hausgärten der privaten Wohngebäude sind überwiegend als naturfern zu bezeichnen. Intensive Rasenflächen, Heckenstrukturen aus Exoten sowie stark versiegelte Flächen und wenige Einzelbäume prägen das Bild. Die Hecken und Anpflanzungen sind überwiegend niedrig und jüngeren Datums, Ausnahmen sind einzelne wenige Grundstücke mit altem Obstbaumbestand bzw. vernachlässigte Gärten mit dichter Vegetation. Künstliche Nisthilfen sind auf einigen Grundstücken angebracht.

Innerhalb dieser Biotope ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten sowie Höhlenbrütern wie dem Kleinspecht möglich. Die künstlichen Nisthilfen können u.a. von Waldkauz und Steinkauz sowie Fledermausarten angenommen werden.

Gebäude / befestigte Flächen

Gebäude mit Nischen bzw. höhlenartigen Strukturen kommen im Untersuchungsgebiet in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Die überbaubaren Flächen liegen inmitten der gärtnerischen Nutzung umgeben von zahlreichen künstlichen Nisthilfen. Hier sind Vorkommen von Fledermausarten wahrscheinlich.

Innerhalb dieser Biotope ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten ggf. des Waldkauzes möglich.

Arterfassung bei der Begehung:

Bei der Begehung vor Ort wurden ausschließlich wenige Arten der an Menschen gewöhnten Ubiquisten angetroffen (Eichelhäher, Kohl-, Blaumeise, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Elster). Nachtaktive Arten wurden aufgrund des Zeitpunktes der Begehung natürlicherweise nicht vorgefunden.

Einschränkend lässt sich zu den Erkenntnissen der Erhebung vor Ort ausführen, dass die Brutsaison zum Zeitpunkt der Begehung abgeschlossen war und Zugvögel (z.B. Rotmilan, Schwalben, Turteltaube) bereits die Reise in die Überwinterungsareale angetreten hatten. Dieselbe Einschränkung betrifft Amphibien, Reptilien und Fledermäuse.

Eine Besiedelung des Untersuchungsgebietes ist durch an Menschen gewöhnte Arten (Ubiquisten wie z.B. Kohlmeise, Amsel etc.) gekennzeichnet. Kleine Arten, die aufgrund ihres Lebensrhythmus den Störungen aus dem Weg gehen können (z.B. Kleinsäuger, Fledermausarten), sind ebenfalls zu erwarten. Unter Umständen werden künstliche Nisthilfen bzw. Gebäudenischen von nachtaktiven Beutegreifern wie Wald- bzw. Steinkauz genutzt.

3.5 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, die keinen Lebensraum im Projekt- bzw. Untersuchungsraum vorfinden.

Vögel

Für den Eisvogel fehlen Fließgewässer mit steilen Uferabbrüchen für die Anlage von Brutröhren. Graureiher brüten in Kolonien und nutzen überwiegend Fichten oder Kiefern in der näheren Umgebung von fischreichen Gewässern. Diese Kombination ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Eisvogel, Graureiher

Bussard, Habicht, Wespenbussard und Rotmilan sowie kleinere Beutegreifer wie Sperber und Turmfalke nutzen den Untersuchungsraum im Rahmen der Nahrungs- und Jagdflüge. Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Fichtengruppen oder ähnlichen Nadelbaumbeständen. Diese müssen eine ausreichende Deckung und freien Anflugweg aufweisen. Der Rotmilan bevorzugt für das Brutgeschäft lichte Altholzbestände und Waldränder, der Wespenbussard als seltener Brutvogel legt seinen Horst in 15-20 m hohen Laubbäumen an, nutzt aber auch alte Horste anderer Vögel. Auch der Mäusebussard errichtet seinen Nistplatz in 10-20 m hohen Bäumen, der Habicht benötigt Waldinseln ab 1-2 ha Größe. Derartige Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der Turmfalke kann u.a. Gebäudenischen oder geeignete künstliche Nisthilfen für eine Brut nutzen. Sein Vorkommen ist im Untersuchungsgebiet daher nicht auszuschließen.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Mäusebussard, Rotmilan, Habicht, Sperber, Wespenbussard

Die Habitate typischer Waldbewohner sind im Untersuchungsraum eingeschränkt und isoliert vorhanden. Bewohner dichter, alter Laub- und Mischwaldbestände sind höchstens als Nahrungsgäste zu erwarten. Der für kleinere Höhlenbrüter unerlässliche Altbaumbestand liegt vereinzelt auf isolierten Grundstücken vor. Für beutegreifende Nachtjäger kommen Jagdgebiete vor sowie für kleinere, an den Menschen gewöhnte Arten auch Ruheplätze (z.B. in künstlichen Nisthilfen oder Gebäudenischen). Im eigentlichen Vorhabensgebiet sind keine Strukturen vorhanden, die auf das Vorkommen der folgenden Arten schließen lassen:

Uhu, Waldohreule, Schwarzspecht

Für den Gartenrotschwanz liegen im Untersuchungsgebiet keine Habitatstrukturen (Heidelandschaft, alte Obstbäume, alte Kopfweiden) in Ungestörtheit vor. Die Nachtigall bevorzugt für die Anlage von Nestern Bodennähe in dichtem Gestrüpp, gern in der Nähe von Feuchtgebieten. Das Schwarzkehlchen legt seine Nester bodennah an und bevorzugt magere Offenlandbereiche oder Hochstaudenfluren. Die Habitatstrukturen für Schwarzkehlchen bzw. Nachtigall liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Folgende Arten sind daher auszuschließen:

Gartenrotschwanz, Nachtigall, Schwarzkehlchen

Für Arten der offenen bzw. strukturreichen Feldflur fehlen im Untersuchungsgebiet die als Nist- und Lebensraum typischen ungestörten Brach-, Acker- oder Weideflächen. Für den Neuntöter fehlen die Heckenstrukturen mit ihrem hohen Reifegrad und der passenden Artenzusammensetzung, die Störintensität innerhalb des Gebietes ist hoch, so dass insgesamt mit dem Vorkommen folgender Arten nicht zu rechnen ist:

Neuntöter, Feldschwirl

Unter Umständen kann die Schleiereule auf Dachböden oder in Kirchen nisten. Auf den überbaubaren Flächen des Baugebietes ist ihr Vorkommen aber nicht zu erwarten.

Für Gebäudebrüter wie Mehl- bzw. Rauchschwalbe bestehen Möglichkeiten für Nistplätze an den bestehenden Gebäuden im Umfeld (Schälek), allerdings nicht im Baugebiet:

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften, die mit Gehölzen und landwirtschaftlichen Flächen abwechseln. Die im Siedlungsbereich angenommenen Areale (verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parks oder Friedhöfe) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Mit dem Vorkommen der folgenden Art ist daher nicht zu rechnen:

Turteltaube

Säugetiere

Sowohl im Bereich der Gebäude als auch des Altbaumbestandes sind Fledermausquartiere möglich.

Für die Haselmaus besteht im Untersuchungsgebiet ein Netzwerk an Einzelbäumen, Baumgruppen und dichten Heckenstrukturen. Aufgrund der hohen Störintensität, der teilweise starken Isolierung von Heckenstrukturen sowie der Artzusammensetzung der Hecken und Gebüsche ist ein Auftreten von Haselmäusen in den überplanten Bereichen wenig wahrscheinlich.

Amphibien / Reptilien

Die für die Geburtshelferkröte wichtigen Absetzgewässer bzw. Schutt- und Geröllhalden als Sommerlebensraum sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden. Die sehr hohe Störintensität auf den als potentielle Bauflächen ausgewiesenen Bereichen spricht ebenfalls gegen ein Vorkommen dieser Art. Die Kreuzkröte bevorzugt dynamisch geprägte Standorte mit Gewässernähe und lockeren Böden, die zudem einen großen Abstand zu Stör- bzw. Gefahrenquellen aufweisen. So werden z.B. neben Flussauen auch Großbaustellen und Bergehalden besiedelt.

Kammolche als Offenlandart kommen in Mittelgebirgslagen in feuchtwarmen Waldarealen mit vegetationsreichen Steillgewässern vor. In menschlicher Nähe werden aber auch neu angelegte, fischfreie Gewässer besiedelt. Diese sollten nur geringfügig beschattet sein. Da in unmittelbarer Nähe

zum Siedlungsbereich Vorkommen kartiert wurden, ist es nicht auszuschließen, dass diese Amphibienart an Stillgewässern im Siedlungsbereich vorzufinden ist.

Schlingnattern bevorzugen lockere und trockene Sandböden oder besonnte Hangbereiche mit steinigen und felsigen Strukturen. Voraussetzung für ein mögliches Vorkommen sind weiterhin die Kombination mit Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen und Bereichen ohne Vegetation. Wärmebegünstigte ungestörte Hangbereiche kommen nur anthropogen überformt, punktuell und isoliert vor. Alternativen wie z.B. Steinbruchbiotope, alte verfallene Mauerstrukturen, südexponierte Böschungen oder Eisenbahndämme kommen nicht vor.

Zauneidechsen leben bevorzugt an sonnigen Waldrändern und Böschungen, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie in Heidegebieten. Menschlich überformte Habitate können Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Eisenbahndämme, Straßenböschungen oder Industriebrachen sein. Mit diesen Biotopen ist im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet ist mit den angeführten Fledermausarten sowie den folgenden Vogel- sowie Amphibienarten zu rechnen: Waldkauz, Steinkauz, Turmfalke und Kleinspecht sowie Kammmolch.

Bei den Arten Waldkauz, Turmfalke und Kleinspecht ist der Erhaltungszustand im grünen Bereich, so dass bei Eingriffen (z.B. Baumaßnahmen) nicht von einer Schädigung der Population auszugehen ist und die Tiere Habitatalternativen im Umfeld finden können. Derselbe günstige Erhaltungszustand besteht für die Fledermausarten Teich-, Wasser-, Fransen-, Rauhaut-, Zwerg-, Breitflügelfledermaus sowie Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr.

Steinkauz, Kammmolch und die Fledermausarten Großes Mausohr und Großer Abendsegler sind im kontinentalen Areal mit der Bewertung "ungünstig / unzureichender Erhaltungszustand" eingestuft.

Vor einem Abriss eines Gebäudes, der Entfernung künstlicher Nisthilfen bzw. der Entfernung eines Kleingewässers sowie dem Fällen von Bäumen mit Höhlungen und Morschungen ist der entsprechende Biotoptyp auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel, Amphibien) durch den Bauherren bzw. Antragsteller zu untersuchen. Diese Untersuchung ist entsprechend zu dokumentieren. Sollte vor oder während der Baumaßnahme festgestellt werden, dass planungsrelevante Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde zu informieren.

4. Artenschutzrechtliche Prognose

Es wird geprüft, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu werden die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen verglichen. Als Ergebnis kann unter Berücksichtigung der geplanten bzw. zu erwartenden Eingriffe das tatsächliche Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Bei Neubauten im Bereich der Baulücken bzw. Anbauten an bereits bestehende Gebäude kann es zu Verlusten von Obstgehölzen, Hecken- und Gebüschstrukturen sowie Spalten- und Nischenverstecken an Gebäuden kommen. Hierbei kann es potentiell zu Verlusten bei Fledermausarten sowie den erwähnten Vogelarten kommen. Sofern fischfreie Gartenteiche überbaut werden, ist auch eine Betroffenheit des Kammmolches möglich.

Die Eingriffe im Bereich der Baulücken erfolgen innerhalb intensiv genutzter Gärten. Werden künstliche Nisthilfen bzw. Bäume mit Höhlen für ein Bauvorhaben entfernt, die als Nistraum genutzt werden, so sind vor Beginn der Maßnahmen Ersatzhabitate und -nistplätze einzurichten. Dies gilt insbesondere für eine Nutzung durch planungsrelevante Arten (CEF-Maßnahmen). Werden diese Verluste an Nistraum vor Beginn der Baumaßnahmen ausgeglichen und werden diese Ersatznisthilfen angenommen, so lässt sich aus den Eingriffen keine Betroffenheit für planungsrelevante Arten ableiten. Werden Vorkommen des Kammmolches angetroffen, so sind Ersatzbiotope vor Durchführung der Eingriffe einzurichten.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten nicht betroffen sind.

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren oder einer Zerstörung von Nistplätzen oder Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten darf eine Baufeldräumung einschließlich Rodung von Bäumen und Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ein Flächeninanspruchnahme auf Nebenflächen für z.B. Materiallagerung ist untersagt.

Um auszuschließen, dass Gebäudebrüter durch ggf. stattfindende Abbrucharbeiten geschädigt werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört werden, sollte der Abbruch von Gebäuden im Oktober erfolgen. Da ggf. Fledermausarten Gebäude als Winterquartier nutzen, sind Abbrucharbeiten innerhalb des Oktobers abzuschließen.

Für Neubauten sind fassadenintegrierte Nistkästen der Firma Schwegler GmbH für Hausrotschwanz, Mauersegler und Fledermäuse zu integrieren. Diese Maßnahme ist eine kostengünstige Möglichkeit, Beeinträchtigungen lokaler Populationen von besonders geschützten Arten der Gebäudebrüter und Fledermäuse entgegen zu wirken.

Um auszuschließen, dass beim Entfernen von Altbaumbestand mit Höhlen, Morschungen und größeren Astausbrüchen Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse getötet, verletzt oder ihre Nisträume bzw. Sommer- bzw. Winteraufenthaltsräume zerstört werden, sind die Fällungen ausschließlich im Oktober durchzuführen. Vor Beginn der Maßnahmen sind die Gehölze durch Neupflanzungen im direkten Umfeld zu ersetzen sowie zusätzliche künstliche Nisthilfen bzw. Fledermauskästen oder -bretter an umstehenden Altbäumen bzw. Gebäuden anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Zu den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (zurzeit in der Entwurfsfassung) zu beachten:

4.3 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit selektiver Geländeüberprüfung ist bei Einhaltung der unter Pkt. 4.2 geforderten Maßnahmen **nicht** von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Bruten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan sind für die spätere Realisierung der konkreten Bauvorhaben entsprechende Nebenbestimmungen zu formulieren:

Vor einem Abriss eines Gebäudes, der Entfernung künstlicher Nisthilfen bzw. der Entfernung eines Kleingewässers sowie dem Fällen von Bäumen mit Höhlungen und Morschungen ist der entsprechende Biotoptyp auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. Fledermäuse, Amphibien) durch den Bauherren bzw. Antragsteller zu untersuchen. Diese Untersuchung ist entsprechend zu dokumentieren. Sollte vor oder während der Baumaßnahme festgestellt werden, dass planungsrelevante Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden sich unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw/artenschutz/de/arten/gruppe>